Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten
Die Vorsitzende

25.2.2026

Herrn
Johan Van Overtveldt
Vorsitzender
Haushaltsausschuss
BRÜSSEL

Betrifft: Stellungnahme zur Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer — Antrag Österreichs (EGF/2025/005 AT/KTM) (2026/0037(BUD))

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Rahmen des genannten Verfahrens wurde der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten beauftragt, Ihrem Ausschuss eine Stellungnahme vorzulegen. Der Ausschuss beschloss, diese Stellungnahme in Form eines Schreibens zu übermitteln.

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten hat den Gegenstand in seiner Sitzung vom 25. Februar 2026 geprüft. In dieser Sitzung hat er beschlossen, dem Haushaltsausschuss als federführendem Ausschuss die nachstehende Stellungnahme vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Li Andersson

STELLUNGNAHME

A. In der Erwägung, dass Österreich am 15. September 2025 den Antrag EGF/2025/005 AT/KTM auf einen Finanzbeitrag aus dem Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) infolge der Entlassungen bei der KTM-Gruppe (KTM) in Österreich im Wirtschaftszweig NACE Rev. 2 Abteilung 30 (Sonstiger Fahrzeugbau) in der NUTS-2-Region Oberösterreich (AT31) gestellt hat;

B. in der Erwägung, dass Österreich eine Intervention gemäß dem Interventionskriterium aus Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/691 beantragte, wonach es innerhalb eines Bezugszeitraums von vier Monaten (in diesem Fall vom 25. Februar 2025 bis zum 25. Juni 2025) in einem Unternehmen in einem Mitgliedstaat in mindestens 200 Fällen zur Entlassung von Arbeitnehmern kommt, was entsprechende Fälle bei Zulieferern oder nachgeschalteten Herstellern oder Selbstständige einschließt, die ihre Erwerbstätigkeit aufgeben; in der Erwägung, dass die Kommission nach Prüfung dieses Antrags gemäß allen geltenden Bestimmungen der EGF-Verordnung zu dem Schluss gelangte, dass die Voraussetzungen für einen Finanzbeitrag aus dem EGF erfüllt sind;

C. in der Erwägung, dass im Bezugszeitraum bei KTM 233 Personen entlassen wurden; in der Erwägung, dass neben den bereits genannten Arbeitskräften die Gesamtzahl der förderfähigen Begünstigten weitere 1 255 entlassene Arbeitskräfte umfasst, die ihre Erwerbstätigkeit vor oder nach dem Bezugszeitraum von vier Monaten aufgegeben haben; in der Erwägung, dass alle diese Arbeitskräfte innerhalb von sechs Monaten vor Beginn des Bezugszeitraums am 25. Februar 2025 und/oder zwischen dem Ende des Bezugszeitraums und dem Tag vor der Annahme dieses Vorschlags entlassen wurden, wie in der EGF-Verordnung festgelegt; in der Erwägung, dass insgesamt 1 488 Personen für eine Unterstützung infrage kommen;

D. in der Erwägung, dass die Kommission am 6. Februar 2026 einen Vorschlag für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF zugunsten von Österreich angenommen hat, mit dem die entlassenen Arbeitskräfte bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützt werden sollen;

E. in der Erwägung, dass das Ereignis, das zu diesen Entlassungen geführt hat, das Insolvenzverfahren der KTM Gruppe ist; in der Erwägung, dass KTM die größte Tochtergesellschaft der Pierer Mobility AG war (90 % des Umsatzes von Pierer); in der Erwägung, dass KTM sich bis 2012 zum größten Motorradhersteller in der Europäischen Union entwickelt hatte; in der Erwägung, dass sich der Hauptsitz von KTM in Mattighofen im Bezirk Braunau in Oberösterreich befindet; in der Erwägung, dass Pierer im Dezember 2023 die Auslagerung der Produktion nach China und Indien ankündigte, was zu einer ersten Entlassungswelle führte, bei der 300 Arbeitsplätze im Werk Mattighofen wegfielen; in der Erwägung, dass dies in erster Linie auf die weitaus niedrigeren Arbeitskosten in den genannten Ländern zurückzuführen war, wobei andere Faktoren vor dem Hintergrund einer rückläufigen Nachfrage in Europa die Nähe zu den Wachstumsmärkten sowie weniger strenge arbeitsrechtliche Beschränkungen waren; in der Erwägung, dass das Unternehmen im Jahr 2024 in eine schwere Krise geriet, in der der Absatz um 29,4 % zurückging, was zu einem überhöhten Lagerbestand

(265 000 Motorräder auf Lager), einem Verlust von 1,1 Mrd. EUR und einem Anstieg der Verschuldung von KTM auf 1,642 Mrd. EUR führte; in der Erwägung, dass das Unternehmen damit begann, massive Kostensenkungen vorzunehmen, wozu auch die Entlassung von mehr als 500 Beschäftigten gehörte; in der Erwägung, dass trotz der Maßnahmen zur Verlagerung der Produktion nach Indien ein Insolvenzverfahren unvermeidlich wurde; in der Erwägung, dass für Pierer ein Restrukturierungsverfahren eingeleitet wurde, wobei für KTM und seine Zweigunternehmen ein Restrukturierungsplan erstellt wurde; in der Erwägung, dass KTM am 29. November 2024 den Insolvenzantrag stellte; in der Erwägung, dass KTM von Dezember 2024 bis März 2025 seine Produktion zum ersten Mal einstellte; in der Erwägung, dass mehr als 750 weitere Beschäftigte entlassen wurden; in der Erwägung, dass die Gläubiger am 25. Februar 2025 einen Restrukturierungsplan genehmigten, in dem ihnen eine Quote von 30 % der ursprünglich geschuldeten Summe zugesichert wurde; in der Erwägung, dass es für die Übernahme von KTM und die Zahlung der vereinbarten Quote jedoch eines Investors bedurfte; in der Erwägung, dass das Insolvenzverfahren der KTM-Gruppe zum Zeitpunkt der Gläubigerversammlung das bis dahin größte in Oberösterreich war; in der Erwägung, dass der neue Investor Bajaj Auto International Holdings B.V. am 22. Mai 2025 die erforderlichen Mittel bereitgestellt hat, um den Fortbestand von KTM zu sichern; in der Erwägung, dass durch die Zahlung der vereinbarten Quote an die Gläubiger die drohende Insolvenz von KTM und die Gefahr einer endgültigen Einstellung des Unternehmensbetriebs abgewendet wurden; in der Erwägung, dass die Produktion am 28. Juli 2025 wieder aufgenommen werden konnte, während die Sparmaßnahmen mit dem Fokus auf Kosteneffizienz fortgesetzt wurden;

F. in der Erwägung, dass die Insolvenz von KTM gravierende Auswirkungen auf die Region um den Hauptsitz in Mattighofen hatte; in der Erwägung, dass die KTM-Gruppe mit über 4 000 direkt Beschäftigten in Oberösterreich nicht nur ein bedeutender Arbeitgeber, sondern auch das wirtschaftliche Rückgrat vieler Zulieferer und Dienstleister ist; in der Erwägung, dass die Insolvenz die regionale Wirtschaft stark belastete und zu erheblichen Verwerfungen führte; in der Erwägung, dass in der Folge die Arbeitslosigkeit im Kreis Braunau im Oktober 2024 um 39,8 % und im November 2024 um 37,1 % höher war als in den jeweiligen Vorjahresmonaten; in der Erwägung, dass der Bezirk Braunau infolgedessen im März 2025 eine historisch hohe Arbeitslosenquote verzeichnete – die höchste aller Arbeitsmarktbezirke in Österreich;

G. in der Erwägung, dass voraussichtlich 420 entlassene Arbeitskräfte an den Maßnahmen teilnehmen;

H. in der Erwägung, dass Österreich angegeben hat, dass das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen im Einklang mit Artikel 7 Absatz 4 der EGF-Verordnung in Absprache mit den Sozialpartnern geschnürt wurde;

I. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 30 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten darf;

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht daher den federführenden Haushaltsausschuss, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu

übernehmen:

1. weist erneut darauf hin, dass das Ziel des EGF darin besteht, den Begünstigten Solidarität zu bekunden und sie zu unterstützen; ist der Auffassung, dass Finanzbeiträge aus dem EGF in erster Linie in aktive Arbeitsmarktmaßnahmen und personalisierte Dienstleistungen fließen sollten, die auf die rasche Wiedereingliederung der Begünstigten in eine menschenwürdige und dauerhafte Beschäftigung innerhalb oder außerhalb ihres ursprünglichen Tätigkeitsbereichs abzielen; betont, dass die Arbeitnehmer auf den grünen und den digitalen Wandel von Wirtschaft und Gesellschaft in der EU, die dringend notwendig sind, vorbereitet und dabei unterstützt werden müssen; weist in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass der Union – auch über den EGF – eine wichtige Rolle zukommt, wenn es darum geht, einen Beitrag zur Finanzierung der erforderlichen Qualifikationen für den gerechten Übergang im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal zu leisten;

2. teilt die Auffassung der Kommission, dass die Bedingungen nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der EGF-Verordnung erfüllt sind und Österreich im Rahmen dieser Verordnung Anspruch auf einen Finanzbeitrag in Höhe von 1 806 624 EUR hat, was 60 % der sich auf 3 011 040 EUR belaufenden Gesamtkosten entspricht;

3. stellt fest, dass Österreich alle erforderlichen Zusicherungen gegeben hat, dass die in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und im EU-Recht über Massenentlassungen festgelegten Anforderungen eingehalten werden und dass die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung beim Zugang zu den vorgeschlagenen Maßnahmen und ihrer Umsetzung geachtet werden;

4. betont, dass Österreich bestätigt hat, dass für die durch den EGF unterstützten Maßnahmen keine sonstigen Finanzbeiträge aus anderen Förderinstrumenten der Union bereitgestellt werden;

5. weist darauf hin, dass es sich beim koordinierten Paket personalisierter Dienstleistungen, das den entlassenen Arbeitnehmern angeboten werden soll, um folgende Maßnahmen handelt: a) Fallmanagement, b) Berufsberatung – Berufsorientierung, c) Aus- und Weiterbildung, d) aktive Arbeitssuche und e) Ausbildungsbeihilfe – ausbildungsbezogene Zuschüsse; begrüßt im Zusammenhang mit der Berufsberatung die Aufmerksamkeit, die auf Berufsaussichten in „grünen Jobs“ gelenkt wird, und den Schwerpunkt, der in den individuellen Aktionsplänen auf digitale Kompetenzen gelegt wird;

6. erachtet insbesondere Artikel 7 Absatz 2 der EGF-Verordnung als wichtig, wonach mit dem koordinierten Paket künftigen Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt und den in Zukunft nachgefragten Kompetenzen Rechnung zu tragen ist, die mit dem Wandel zu einer ressourcenschonenden und nachhaltigen Wirtschaft vereinbar sind, wobei die Vermittlung von Kompetenzen, die im digitalen Zeitalter erforderlich sind, besonders zu berücksichtigen ist;

7. weist erneut darauf hin, dass es gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b der EGF-Verordnung im Rahmen des koordinierten Pakets die Möglichkeit spezieller zeitlich begrenzter Maßnahmen wie der Zahlung von Kinderbetreuungszulagen gibt, um die

Teilnahme von Arbeitsuchenden an den vorgeschlagenen Aktivitäten zu erleichtern.